



Liegeplatz- und Hafenordnung

Gültig ab 1. April 2021

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Vergabe von Liegeplätzen.....	1
2.1	Vergabe von Sommerliegeplätzen	2
2.2	Vergabe von Winterlagerplätzen	2
3	Nutzung von Liegeplätzen	2
3.1	Haftungsausschluss.....	2
3.2	Befestigung und Vertäuung	2
3.3	Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen	2
3.4	Aufkleber für Sommerliegeplätze	3
3.5	Großveranstaltungen (Europa- und Weltmeisterschaften und -Cups)	3
3.6	Stromversorgung für Boote SOMMER / WINTER	3
3.7	Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes	4
4	Nutzung des Clubgeländes.....	4
4.1	Anhänger und Trailer / Hafentrailer von Booten in der Zeit vom 1.4. bis 31.10.	4
4.2	Sonstige Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften	4
4.3	Kennzeichnung von Anhängern	4
4.4	Parken.....	4
4.5	Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften sowie herrenloses Gut....	5
4.6	Verwertung von eingelagerten Booten, Anhängern, Fahrzeugen und anderen Gerätschaften bei Nichtbezahlung.....	5

1 Einleitung

Der UYCA verfügt nur über eine begrenzte Anzahl von Sommerliege- und Winterlagerplätzen für die Boote seiner Mitglieder. Daher sind für die Bewertung der Wünsche der Mitglieder nach Sommerliege- und Winterlagerplätzen auch die segel- und regattasportlichen Vereinsziele heranzuziehen.

Die seit 2013 geltende Liegeplatzordnung gilt auf dem gesamten Gelände des UYCA. Sie wurde vom Vorstand zuletzt in der Sitzung vom 10.12.2020 abgeändert und gilt bis auf weiteres. Die Liegeplatzordnung hängt am Schwarzen Brett aus, liegt im Sekretariat auf und ist im Internet unter www.uycas.at/der-club/regeln.html veröffentlicht.

2 Vergabe von Liegeplätzen

Sommerliegeplätze (01.04 – 31.10) und Winterlagerplätze (01.09. – 31.05) werden nur an Mitglieder des UYCA für Boote vergeben, die im UYCA-Yachtregister eingetragen sind. Segelboote müssen zusätzlich auch im ÖSV-Yachtregister eingetragen sein. Für die Eintragung in beide Register ist der Yachteigner selber verantwortlich.

Die Eintragung in das UYCA-Yachtregister erfolgt über das Mitgliederportal des UYCA (portal.UYCA.at) oder über das Sekretariat des UYCA. Die Eintragung in das ÖSV-Yachtregister erfolgt direkt beim ÖSV.

Sommerliege- und Winterlagerplätze sind über das Sekretariat schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) zu beantragen. Es besteht kein Anrecht auf die Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes.

Sommerliege- und Winterlagerplätze werden aufgrund der vorliegenden Anträge jährlich neu vergeben und zugeteilt. Bei Mitgliedern, die bereits einen Platz zugewiesen bekommen haben, wird das Unterlassen der Mitteilung an den Oberbootsmann, dass sie im folgenden Jahr den Platz nicht mehr brauchen, als Neuantrag gewertet, sodass eine jährliche Antragstellung entbehrlich ist. Soweit dies möglich ist, wird der Oberbootsmann diesen Mitgliedern jeweils den selben Platz wieder zuteilen.

Aufham 35, 4864 Attersee, Österreich

Tel. +43 (0)7666 / 73 62, Fax +43 (0)7666 / 73 62 – 20, E-Mail: sekretariat@uycas.at, Internet: www.uycas.at
Bankverbindung: Sparkasse OÖ, BLZ: 20320, Kto.Nr. 2500-001 926, BIC: ASPKAT2LXXX, IBAN: AT98 2032 0025 0000 1 926
Clubrestaurant: Tel. +43 (0)7666 / 78 44
ZVR 642076050; Mitglied des ASVOÖ und des OesV

2.1 Vergabe von Sommerliegeplätzen

Sommerliegeplätze werden ausschließlich vom Oberbootsmann - gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstand - vergeben.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit, nach Größe und Tiefgang und nach Art des jeweiligen Bootes (z.B. Motor ja / nein).

Segelboote mit Innenbordmotoren, Elektro- und Motorboote erhalten vorrangig Liegeplätze an den Nordseiten der Stege.

2.2 Vergabe von Winterlagerplätzen

Winterlagerplätze werden vom Oberbootsmann vergeben und vom Clubwart verwaltet.

Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit, nach Größe und Höhe und nach Art des jeweiligen Bootes oder Trailers. Die Tauglichkeit des Trailers kann vom Oberbootsmann beanstandet werden. Entspricht der Trailer nicht den Mindest- Sicherheitsanforderungen wird eine Einstellung / Manipulation / Einlagerung verweigert.

Der Trailer muss straßentauglich (d.h. ein entsprechender Hafentrailer oder Anhänger), jedoch nicht unbedingt zum Straßenverkehr zugelassen sein.

3 Nutzung von Liegeplätzen

3.1 Haftungsausschluss

Der Union-Yacht-Club Attersee übernimmt keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen aller Art, diversem Equipment und sonstigen Gegenständen. Für die ordnungsgemäße Vertäuerung und Sicherung der Boote und anderer Fahrzeuge sind die jeweiligen Eigner zuständig und haftbar. Dies gilt für das gesamte Areal des UYCA, für Wasserliegeplätze, Landliegeplätze und Winterlagerplätze.

Alle im UYCA unterzubringenden Boote müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein. (Jahresversicherung)

Es besteht beim UYCA keinerlei Versicherung für eingebrachte Boote, Anhänger oder andere Gerätschaften. Die Boote sind bei Bedarf selbst vom Mitglied gegen Schäden und höhere Gewalt (Kasko) zu versichern.

3.2 Befestigung und Vertäuerung

Alle Boote sind ordentlich, nach seemännischen Grundsätzen, in den jeweiligen Liegeplätzen zu vertäuen. Boote an Bojen sind zusätzlich zur Belegleine mit einer Sorgeleine, die unter der Boje direkt an der Kette angebracht werden muss, zu sichern. Boote auf Landliegeplätzen sind sturmfest zu fixieren und gegebenenfalls gegen Umstürzen zu sichern.

Der UYCA behält sich das Recht vor, nicht ausreichend gesicherte Boote zum Schutz der übrigen Boote sowie Stege und sonstigen Anlagen gegebenenfalls (zum Beispiel durch den Clubwart) ordnungsgemäß zu vertäuen und die dafür anfallenden Kosten (Arbeitszeit, Belegleinen etc.) dem Liegeplatzinhaber zu verrechnen.

Es gilt eine Beschränkung von max. 2500kg Bootsgewicht (Verdrängung) für die Nutzung der UYCA Bojen / Moorings und Steganlagen. In Ausnahmefällen kann das Bojengeschirr gegen Kostenersatz durch den Nutzer verstärkt werden. Wird ein solcher Bojenliegeplatz durch den Liegeplatzinhaber gekündigt, erfolgt keine Refundierung durch den UYCA.

Alle Fallen sind klick- und klingelfrei zu fixieren.

Die Montage von Pölstern, Fendern und anderen „Ramm- / Scheuerschutz Konstruktionen“ an Holzpiloten und Stegen ist nur in der Zeit vom 01. 04. bis 30. 09. gestattet. Für die Montage all dieser Anbauten dürfen KEINE Schrauben in das Holz der Anlagen gedreht werden. Alle diesbezüglichen Anbauten müssen vom jeweiligen Liegeplatzinhaber über den Winter abgenommen werden. Per **01.11** nicht abgenommene Pölster gelten als aufgegeben, werden vom Clubwart abgenommen und am Saisonbeginn gegen eine Spende in die Jugendkasse an Interessierte abgegeben.

3.3 Nichtbenutzung von zugewiesenen Liegeplätzen

Das Halten eines Sommerliegeplatzes ohne Nutzung in der Sommersaison durch das zugewiesene Boot ist unzulässig. Sollte ein Mitglied einen Liegeplatz in einer Saison nicht nutzen wollen, ohne diesen jedoch aufzugeben, so ist dieser nach Rücksprache mit dem Oberbootsmann dem UYCA zur Nutzung in dieser Saison zur Verfügung zu stellen. Der Liegeplatz ist in diesem Falle trotzdem in voller Höhe zu bezahlen. Das derartige „Halten“ eines Liegeplatzes ohne eigene Nutzung ist nur ausnahmsweise wegen berücksichtigungswürdiger Gründe und nur für ein Jahr möglich, wobei der im Moment nicht genutzte Liegeplatz (nur) nach Zuweisung durch den Oberbootsmann von jemand anderem kurzfristig, kostenpflichtig benützt werden darf.

Die Weitergabe von Liegeplätzen an andere Personen ist nicht zulässig.

Sollte ein Clubmitglied einen Liegeplatz einem anderen Mitglied ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberbootsmannes (auch kurzfristig) überlassen, so ist der Oberbootsmann berechtigt einen zusätzlichen Benutzungsbeitrag vorzuschreiben.

Die Liegeplatzinhaber sind angehalten, die auch nur kurzfristige Nichtbenutzung ihrer Stegliegeplätze (z.B. aufgrund von Abwesenheiten wegen der Teilnahme an auswärtigen Regatten) über das Mitgliederportal portal.UYCA.at oder das Sekretariat zu melden, damit diese als frei gekennzeichnet und gegebenenfalls für Regattagäste verwendet werden können.

Wird ein Liegeplatz in der Zeit von 01.07. bis 30.08. länger als 10 Tage hintereinander nicht benutzt, so ist dies verpflichtend über das Mitgliederportal portal.UYCA.at oder das Sekretariat zu melden.

3.4 Aufkleber für Sommerliegeplätze

Jeder Liegeplatzinhaber erhält für sein(e) Boot(e) und für den entsprechenden Hänger / Trailer je einen Aufkleber mit einer laufenden Nummer.

Diese Nummer ist dem Boot dauerhaft zugewiesen. Bei Wechsel des Eigners **kann** aber auch eine neue Nummer vergeben werden. Dieser Aufkleber ist auf dem Boot mit Stegliegeplatz so anzubringen, dass er vom Steg aus leicht gesehen werden kann (z.B. am Mast ca. 1,5 m über Deck). Bei Kielbooten mit Landliegeplätzen sind die Aufkleber an den Booten **und** den Hängern anzubringen. Der Aufkleber ist jedenfalls immer so anzubringen, dass er möglichst nicht durch eine Persenning oder ähnliches verdeckt ist.

Sollte ein Boot nicht durch einen Aufkleber gekennzeichnet sein, so hebt der UYCA für Nachforschungstätigkeiten einen Mindestbetrag von 50 Euro sowie die Kosten für den tatsächlichen Aufwand (z.B.: Kosten für Nachforschungen nach dem Eigner bei Bezirkshauptmannschaften mittels des Kennzeichens eines Anhängers oder Bootes) ein.

3.5 Großveranstaltungen (Europa- und Weltmeisterschaften und -Cups)

Im Falle von Großveranstaltungen ist es dem UYCA gestattet, sämtliche zugewiesenen Liegeplätze für Veranstaltungen zu benutzen und diese Regattagästen oder Jury-Booten zuzuweisen.

Der UYCA gibt die geplante Nutzung eines Platzes für Großveranstaltungen mindestens **4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn den Nutzern der jeweiligen Plätze bekannt. Die Mitglieder haben die Ihnen zugewiesenen Plätze für die jeweilige Zeit zu räumen und frei zu halten. Ersatzliegeplätze (an Land, Boje oder Steg) können in Abstimmung mit dem Oberbootsmann nach Verfügbarkeit zugewiesen werden. Sollten Liegeplätze nicht geräumt sein, verbringen die Clubwarte kostenpflichtig die Boote an andere Stellen.

3.6 Stromversorgung für Boote SOMMER / WINTER

Die Steganlagen sind mit gleichmäßig verteilten Steckersäulen mit je vier dreipoligen CEE-Steckdosen, abgesichert mit 16 Amp., ausgestattet. (Eine Säule für max. sechs Liegeplätze.)

Eventuell erforderliche Ergänzungsinstallationen durch einen Elektrofachmann dürfen nur in Abstimmung mit dem Liegenschaftsvorstand/Oberbootsmann vorgenommen werden.

Der Kabelanschluss an die Steckersäule erfolgt ausschließlich mit dreipoligen CEE-Steckern ohne Zwischenschaltung von Adaptern.

In der Regel sollte das Anschlusskabel bei Bedarf ausgehend vom Schiff auf kürzestem Weg zum Hauptsteg (ohne Nutzung ev. vorhandener Seitenstege) und an diesem entlang zur Steckersäule ausgelegt und angeschlossen und nach Beendigung des Ladevorgangs ehestens wieder entfernt werden.

Eventuell erforderliche Daueranschlüsse sind mit Angabe der gewünschten Anschlussleistung im Sekretariat anzumelden.

Das Verlegen von dauernden Kabelverbindungen zwischen Steckersäule und Seitensteg/Federpilot mit Schuko-Steckdose ist verboten. (Stromschlag/Kurzschlussgefahr!)

Alternativ kann eine fachgerechte Ergänzungsinstallation mit CEE-Steckdose im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsvorstand/Oberbootsmann erfolgen (sh. oben)

Nicht diesen Bedingungen entsprechende Nutzungen der E-Installation auf den Stegen werden demontiert und können im Wiederholungsfall zum Entzug des Liegeplatzes führen.

Eine Versorgung für Hochleistungsakkus (Li-Ionen) und zugehörige Ladegeräte kann nicht hergestellt werden. Das Stromnetz der Clubanlagen / Steganlage ist für so einen speziellen Betrieb nicht ausgelegt. Die Ladegeräte müssen entsprechend an die Netzverhältnisse angepasst werden.

Eine **permanente** Stromversorgung (z.B.: Dauerladung für E- Motoren / Bootsantriebe) für elektrische Geräte in unseren Winterlagerhallen ist untersagt.

Für ev. kurzzeitige Ladungen (max. 6-8h pro Monat) muss der Bedarf im Sekretariat angemeldet werden. Die Kosten für Manipulation werden gesondert verrechnet.

Service und Reparaturarbeiten an Booten unter Dach (Seglerheime + Hallen) während der Wintersaison sind **strengstens untersagt**.

3.7 Doppelnutzung eines Wasserliegeplatzes

Eine Nutzung von Liegeplätzen mit Booten, welche nicht als gemeldet auf den Liegeplatzlisten / Plänen aufscheinen, ist nicht gestattet und muss vor Beginn einer Nutzung von Liegeplätzen im Sekretariat / beim OBM gemeldet werden.

4 Nutzung des Clubgeländes

Das Betreten / Befahren von Clubanlagen erfolgt auf eigene Gefahr! Eltern haften für Ihre Kinder und Hunde. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO und eine höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h.

4.1 Anhänger und Trailer / Hafentrailer von Booten in der Zeit vom 1.4. bis 31.10.

In der Zeit vom 1.4. bis 31.10. ist das Abstellen von Anhängern und Trailern / Hafentrailern von Booten, die einen Sommerliegeplatz zugeteilt haben, kostenpflichtig gemäß der Beitragsordnung. Ausgenommen von der Kostenpflicht sind die Anhänger und Trailer von Booten die auch einen Winterlagerplatz im UYCAS zugeteilt haben.

ALLE Anhänger und Trailer / Hafentrailer sind mit den zugewiesenen Aufklebern, mit dem Namen des Eigners und dem Bootsnamen zu kennzeichnen.

Anhänger und Trailer dürfen nur an jenen Plätzen gelagert werden, welche ihnen vom Oberbootsmann oder in dessen Vertretung von den Clubwarten zugewiesen wird. Eine Nutzung eines Platzes ohne Zuweisung ist unstatthaft und die Kosten einer allfälligen Umlagerung werden auf Anweisung des Oberbootsmannes vorgeschrieben.

Mitglieder die keinen Winterlagerplatz nutzen, jedoch aufgrund von Regattatätigkeiten ihren Anhänger am Gelände des UYCAS abstellen möchten, erhalten die Kosten über ihren diesbezüglichen Antrag im Rahmen der Sportförderung gutgeschrieben.

Der UYCAS behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen Lagerböcke und Trailer auf ihren technischen Zustand zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln werden die betroffenen Clubmitglieder nach Abstimmung mit dem Vorstand zur Mängelbehebung oder zum Austausch der entsprechenden Vorrichtung aufgefordert. Eine Manipulation (Transporte vom / zum Kran oder Hallen) durch Clubwarte kann nur mit Vorrichtungen in einwandfreiem technischen Zustand erfolgen. Der UYCAS haftet nicht für Schäden.

4.2 Sonstige Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften

Das Abstellen von Anhängern, Fahrzeugen und anderen Gerätschaften, die zu keinem Boot gehören, ist in jedem Fall nur nach entsprechender Meldung (mündlich oder schriftlich) im Sekretariat oder nach Rücksprache mit dem Oberbootsmann erlaubt. Für das Einstellen wird ein Sommer- oder Winter-Landliegeplatz verrechnet.

4.3 Kennzeichnung von Anhängern

ALLE Anhänger, Trailer erhalten ebenfalls einen Aufkleber. Der Anhänger muss an der Kupplung oder im Bereich des Spornrades (vorne) mit dem Namen des Eigners und dem Bootsnamen gekennzeichnet sein (Aluplaketten sind beim Clubwart erhältlich).

Sollte ein Anhänger nicht gekennzeichnet sein, so hebt der UYCAS für Nachforschungstätigkeiten einen Mindestbetrag von 50 Euro sowie die Kosten für den tatsächlichen Aufwand (z.B.: Kosten für Nachforschungen nach dem Eigner bei Bezirkshauptmannschaften mittels des Kennzeichens eines Anhängers) ein.

4.4 Parken

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen landseitig der Bundesstraße gestattet (Parkplatz beim Rabmerhaus, Parkplätze an der Strasse, Parkplätze bei Seglerheim II- und Seglerheim III)

Das Parken im gesamten seeseitigen Clubgelände (ausgenommen Kfz der Pächter des Clubrestaurants hinter der Küche) ist unzulässig.

Das Zufahren auf den Kranvorplatz ist nur zum Kranen sowie Ein- und Ausladen gestattet. Die Kraftfahrzeuge sind danach unverzüglich zu entfernen.

4.5 Nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften sowie herrenloses Gut

Der UYCA ist berechtigt, nicht gekennzeichnete Boote, Anhänger, Fahrzeuge und andere Gerätschaften oder Ähnliches durch den Clubwart an geeignete Orte verbringen zu lassen. Die Kosten für die Verbringung und gegebenenfalls für die Anmietung eines externen Abstellplatzes trägt der jeweilige Eigentümer.

Mit Inkrafttreten der Liegeplatz- und Hafenumordnung und sodann jährlich jeweils am Ende der Sommersaison wird eine Komplettinventur auf dem gesamten Gelände des UYCA durchgeführt. Sämtliche Boote, Anhänger oder andere Gerätschaften, welche zu diesem Zeitpunkt keinem Eigentümer zuordenbar sind, werden dokumentiert und gekennzeichnet, gelten als aufgegeben (herrenloses Gut) und gehen mit Ablauf des jeweils folgenden Kalenderjahres in das Eigentum des UYCA über.

Wenn der Eigner von herrenlosem Gut ausgeforscht oder auf andere Weise bekannt wird, hat dieser dem UYCA die Ausforschungskosten sowie einen Pauschalbeitrag gemäß 4.2.1 zu leisten. Wenn das Gut bereits entsorgt wurde, sind dem UYCA überdies die Entsorgungskosten, mindestens jedoch ein Pauschalbetrag in der Höhe des doppelten Beitrages laut 4.2.1 zu leisten.

4.6 Verwertung von eingelagerten Booten, Anhängern, Fahrzeugen und anderen Gerätschaften bei Nichtbezahlung

Dem UYCA steht an den eingebrachten Booten, Anhängern und anderen Gerätschaften ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 471 ABGB bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher durch diese verursachten Liegeplatzentgelte zu. Wird für ein auf dem Gelände des UYCA gelagertes Boot, Anhänger, Fahrzeug oder andere Gerätschaft das entsprechende Liegeplatzentgelt nicht bezahlt, ist der UYCA berechtigt, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung des Eigners und sobald die diesbezüglichen Forderungen des UYCA 60% des Verkehrswertes des eingelagerten Bootes (Anhängers, Fahrzeugs oder der anderen Gerätschaft) erreicht haben, dieses (diesen/diese) außergerichtlich zu verwerten. Ein etwaiger die Forderungen des UYCA übersteigender Mehrerlös wird vom Kassier des UYCA treuhändig verwaltet.